

**NFV - Kreis Ammerland**

**Spielausschreibung**

**- Kreisklassen -  
Senioren  
und Staffel Ü-40**

**2008/2009**

# Spielzeit 2008/2009

## 1 Allgemeines

- Die Durchführung aller Spiele der Kreisklassen (Herren und Altherren) erfolgt nach den Regeln des DFB und des NFV jeweils in der neuesten Fassung. Zusätzlich sind die besonderen Bestimmungen dieser Ausschreibung verbindlich.
- Für Spiele der Kreisliga V gilt neben dieser Ausschreibung zusätzlich die besondere Ausschreibung für diese Kreisliga.

## 2 Gebühren und Abgaben

- Mannschaftsbeiträge werden nach § 12(2b) der Finanz- und Wirtschaftsordnung durch den Verband jährlich für jede gemeldete Mannschaft erhoben. Die Höhe der Beiträge beschließt der Verbandstag. Die Beiträge sind nach Aufforderung durch die Verbandsgeschäftsstelle innerhalb der gesetzten Frist zu zahlen.
- Sonstige Kosten, Ordnungsstrafen und Gebühren aus Verwaltungsentscheidungen und Sportgerichtsurteilen sind auf das Konto 041-409046 des NFV-Kreis Ammerland bei der LzO in Bad Zwischenahn (BLZ 280 501 00) zu überweisen.

## 3 Meisterschaft, Auf- und Abstieg

### a) 1. Kreisklasse

Die bestplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft steigt in die Kreisliga V auf. Falls sich ein zusätzlicher freier Platz in der Kreisliga V ergeben sollte, findet gegebenenfalls eine Aufstiegsrunde bzw. ein Aufstiegsspiel auf Anordnung des Staffelleiters der Kreisliga V statt.

### b) 2. bis 5. Kreisklasse

Die Meister jeder Staffel steigen in die nächst höhere Kreisklasse auf. Die Tabellenzweiten können in die nächst höhere Staffel aufsteigen. Bei Verzicht hat der Dritte das Recht zum Aufstieg. Verzichtet auch der, spielt die nächst höhere Staffel gegebenenfalls in Unterzahl.

### c) Absteiger     **1. Kreisklasse: 2**     **3. Kreisklasse: 2**                                     **2. Kreisklasse: 2**     **4. Kreisklasse: 1**

d) In der laufenden Spielserie zurückgezogene oder wegen Nichtantretens ausgeschiedene Mannschaften gelten als erster Absteiger. **Diese Mannschaften spielen in der nachfolgenden Saison in der nächst niedrigen Spielklasse, soweit eine entsprechende Anmeldung durch den Verein erfolgt. Sollte diese Mannschaft nachfolgend erneut aus vorgenannten Gründen vom Spielbetrieb ausscheiden, wird sie dann der untersten Spielklasse zugeordnet.**

e) zu a) und b): Bei gleicher Punktzahl gilt das Torverhältnis nach dem Subtraktionsverfahren. Sind Punkte und Tordifferenz gleich, wird die Mannschaft bevorzugt, die mehr Tore erzielt hat. Besteht auch hier Gleichheit, findet zur Ermittlung des Aufstiegs bzw. Abstiegs ein Entscheidungsspiel gemäß § 33 SPO statt.

### f) Sollzahl der Staffeln

Die Sollzahl der **1. Kreisklasse wird auf 14 Mannschaften, der 2. und 3. Kreisklasse auf 13 und die der 4. und 5. Kreisklasse auf 12 Mannschaften festgelegt.** Die Zahl der gemeldeten Mannschaften ist letztlich ausschlaggebend für die Stärke der einzelnen Staffeln. Über die endgültige Zuordnung entscheidet der Spelausschuss.

## 4 Spielpläne

- a) Nach Herausgabe des Spielplanes können grundsätzlich keine Spielverlegungen mehr vorgenommen werden. Wochenendreisen von Mannschaften während der Pflichtspielzeit werden nicht genehmigt.
- b) Bei zeitlicher Verlegung von Spielen ist der Antrag stellende Verein verpflichtet, mindestens zwei Wochen vorher mit dem Einverständnis des Gegners, den zuständigen Staffelleiter zu verständigen. Der Antrag kann per email gestellt werden.  
Verlegungen zwischen 7 und 13 Tagen vor dem Spiel werden ohne Anrechnung auf das Schiedsrichtersoll vorgenommen. In einem kürzeren zeitlichen Abstand werden Verlegungen grundsätzlich nicht genehmigt.

Dem Antragsteller werden die Verwaltungskosten in Höhe von 15,00 € in Rechnung gestellt. Kommt eine Einigung nicht zustande oder werden die zuvor genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, ist die von der Spielinstanz festgesetzte Anstoßzeit bindend.

- c) Wenn außergewöhnliche Umstände eintreten, kann der Spielausschuss auch an Feiertagen und Wochentagen Pflichtspiele ansetzen.
- d) Seniorenspiele an Samstagen sind grundsätzlich nicht zugelassen.
- e) Kurzfristige Spiel-Neuansetzungen (innerhalb der nächsten 10 Tage), werden auch per e-mail bekannt gegeben; ansonsten nur über *dfbnet*.

## 5 Freundschaftsspiele/Turniere/Hallenturniere

- a) Freundschaftsspiele gelten als genehmigt, wenn bei dem zuständigen Schiedsrichteransetzer ein Schiedsrichter angefordert wird. Ein Spielbericht ist an die spielleitende Stelle einzusenden.  
Turniere während der Punktspielzeit sind bei der Geschäftsstelle grundsätzlich 3 Wochen vorher anzumelden. Die Genehmigung wird nur erteilt, solange die Spiele/Turniere nicht mit Pflichtspielen kollidieren. Zu Schiedsrichterforderungen vgl. 8).
- b) Hallenturniere dürfen nur in der pflichtspielfreien Zeit durchgeführt werden. Im Übrigen gilt das Vorgenannte. Die DFB-Hallenrichtlinien werden nicht für verbindlich erklärt.

## 6 Spielplätze

- a) Alle Spielplätze müssen den DFB-Regeln entsprechen und sich in einem einwandfreien Zustand befinden. Sie müssen durch den Kreisspielausschuss abgenommen sein.
- b) Bei Bedarf hat der Platzverein den Schiedsrichterassistenten Fahnen der Größe 50 x 50 cm in den Farben gelb und rot zur Verfügung zu stellen.
- c) Der Platzverein hat dafür zu sorgen, dass ein gebrauchsfähiger Sanitäts- und Verbandkasten zur Verfügung steht.
- d) Der Bier- und Alkoholverkauf unmittelbar am Spielfeldrand ist untersagt. Erfrischungsgetränke sollen nur in Pappbechern ausgegeben werden.
- e) Bei Unbespielbarkeit des Platzes ist nach § 28 SpO zu verfahren. **Muss ein Spiel aus zwingenden Gründen, die eindeutig und substantiiert benannt sein müssen (Formulierungen wie z.B. „Unbespielbarkeit des Platzes“ sind grundsätzlich nicht ausreichend)**, vorzeitig abgesagt werden, **sind in der Reihenfolge zu benachrichtigen: Der Staffelleiter, der Gegner, der zuständige Schiedsrichter-Ansetzer und der Schiedsrichter**. Die Anordnung des Eigentümers bzw. des zur Anordnung Berechtigten ist dem Staffelleiter unter Angabe der Gründe innerhalb von 10 Tagen schriftlich vorzulegen. Spielabsagen müssen so rechtzeitig erfolgen, dass ein vergebliches Anreisen der Mannschaften und Schiedsrichter vermieden wird. Missbrauch der Bestimmungen ( § 28 SpO ) hat eine Spielwertung nach § 37 Abs.4 SpO zur Folge.

Bei Punktspielen gilt – soweit noch beide Spiele (Hin- und Rückspiel) zu bestreiten sind – folgendes: Sollte am Vortag des angesetzten Spieles die Durchführung gefährdet sein, ist mit dem Gegner einvernehmlich zu klären, ob das Spiel auf dessen Platz ausgetragen werden kann (freier Platz, der witterungsbedingt sehr wahrscheinlich bespielbar ist). Soweit das möglich und dabei der angesetzte Spieltag mit dem Heimspieltag des Gegners identisch ist, ist der Schiedsrichter zu verständigen.

Ist der Heimspieltag des Gegners nicht identisch mit dem angesetzten Spieltag, ist bei dem angesetzten Schiedsrichter zu erfragen, ob er für die Spielleitung an dem neuen Spieltermin zur Verfügung steht. Gegebenenfalls ist beim Ansetzer ein anderer Schiedsrichter zu beantragen. Bei einer Verlegung auf einen anderen Spieltag als den angesetzten, sind grundsätzlich der Schiedsrichteransetzer und der Staffelleiter zu informieren.

Bei Spielen, die durch defekte Flutlichtanlagen ausfallen, ist entsprechend zu verfahren.

Bei durch den NFV-Kreis Ammerland veranlassten kompletten Spielabsagen, ist auch die Durchführung von Freundschaftsspielen auf Naturrasen untersagt.

- f) Mannschaftenverantwortliche, Betreuer und Auswechselspieler dürfen sich während des Spieles nicht unmittelbar am Spielfeldrand aufhalten. Das Spielfeld dürfen bei Verletzungen von Spielern höchstens zwei Betreuer betreten, wenn sie durch den Schiedsrichter dazu aufgefordert werden.

## **7 Spielformular, Spielerpässe, Passkontrolle und Spielerkleidung**

- a) Das Spielformular (Spielbericht), auch das des Freundschaftsspieles oder Turniers, ist deutlich lesbar auszufüllen. Auch die Vornamen sind ausgeschrieben aufzuführen. Der Name des Mannschaftsführers ist auf dem Spielbericht zu kennzeichnen. Er bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Eintragungen. Das ausgefüllte Spielformular und ein Freiumschlag sind dem Schiedsrichter vor Spielbeginn auszuhändigen. In alphabetischer Reihenfolge eingetragen werden auf dem Spielbericht zunächst nur die 11 Spieler, die zu Beginn des Spieles auflaufen. Der Mannschaftsführer ist dafür verantwortlich, dass eingesetzte Ergänzungsspieler unmittelbar nach Spielschluss auf dem Spielbericht nachgetragen werden. Der Schiedsrichter hat die Eintragung zu kontrollieren.

- b) Die Spielformulare sind ausschließlich an die Geschäftsstelle des NFV-Kreis Ammerland, Postfach 1129, 26641 Westerstede zu senden.

- c) Fehlende Spielerpässe brauchen nicht nachgereicht werden. Unvollständige Pässe (Lichtbild oder Vereinsstempel) werden vom Schiedsrichter eingezogen und mit dem Spielbericht an die Geschäftsstelle übersandt. Dem betroffenen Verein wird der Pass dann mit der Aufforderung übersandt, diesen innerhalb von 14 Tagen zu vervollständigen und eine Kopie einzusenden. Bis zur Erledigung innerhalb dieser Frist ist das Aufforderungsschreiben bei den in dieser Zeit statt findenden Spielen den jeweiligen Schiedsrichtern vorzulegen, damit weitere Nachteile für den Verein vermieden werden. Sollte die vorgegebene Frist durch die Vereine nicht eingehalten werden, ist der betroffene Spieler bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufforderung bis auf weiteres vorgesperrt (§ 12 Abs.2 SpO-NFV) !

Für fehlende und unvollständige Pässe wird eine Ordnungsgebühr erhoben. Bei Zweifel an der Identität des Spielers, hat dieser dem Schiedsrichter ein gültiges amtliches Ausweispapier (z.B. Personalausweis) vorzulegen. Spieler, die keinen Spielerpass vorlegen können, haben auf der Rückseite des Spielberichtes ihren Einsatz durch eigenhändige Unterschrift mit Angabe des Geburtsdatums zu bestätigen.

- d) Schüler- und Jugendbilder sind gegen zeitgemäße Passbilder auszutauschen.
- e) Bei Pflichtspielen auf Kreisebene können bis zu vier Spieler ausgetauscht werden. Das Einwechseln kann nur in Höhe der Mittellinie während einer Spielruhe und nach Freigabe des Schiedsrichters erfolgen. Ab der 3. Kreisklasse abwärts können bis zu 4 Spieler beliebig oft ein- und ausgewechselt werden.
- f) Der Mannschaftsführer ist durch Anlegen einer Armbinde zu kennzeichnen.
- g) Auf Verlangen eines Mannschaftsführers hat der Schiedsrichter, neben der üblichen Passkontrolle, auch eine „Gesichtskontrolle“ bei beiden Mannschaften vor dem Spiel durchzuführen. Weitergehende Rechte des Schiedsrichters bleiben davon unberührt.
- h) Der Stichtag für den älteren A-Juniorenjahrgang ist im Spieljahr 2008/09 der 01.01.1990.

Im Spieljahr 2008/09 (01.07.2008 bis 30.06.2009) gelten nachstehende Altersklasseneinteilungen:

Älterer Jahrgang: 01.01.90 - 31.12.90

Auf die Regelungen hinsichtlich des Einsatzes von A-Juniorenspielern in Herrenmannschaften wird auf die Bestimmungen der Jugendordnung ausdrücklich hingewiesen.

Nach dem ersten Einsatz eines Junioren in einer Seniorenmannschaft, ist die Kopie des Spielerpasses dem Staffelleiter vorzulegen.

- i) Reisende Mannschaften haben in der gemeldeten Spielerkleidung anzutreten. In Ausnahmefällen ist der Platzverein rechtzeitig zu benachrichtigen.
- j) Die Werbung auf der Spielkleidung ist genehmigungs- und kostenpflichtig. Die Antragsformulare sind innerhalb der vorgegebenen Frist vollständig bei der Geschäftsstelle einzureichen.

## 8 Schiedsrichteransetzungen und -kosten

Schiedsrichteransetzungen innerhalb des Kreises Ammerland nimmt vor:

**Kreisliga, 1.Kreisklasse und Ammerlandpokal:** Alle anderen Klassen:

**Holger Schwengels**      **Tel: 0162/13300815**  
**email: holger.schwengels@ewetel.net**  
**Am Stammers Hoop 14**

Claus Freese              Tel: 04451/803552  
 Am Mattisberg 9        Fax: 04451/803553  
 email:claus.freese@ewetel.net

**26160 Bad Zwischenahn**

26316 Varel

**Die Schiedsrichterkosten richten sich nach den Vorgaben des Verbandes durch die FiuWiO. Näheres siehe Anlage 1.**

## 9 Meldung der Spielergebnisse

- a) Die gastgebenden Vereine sind verpflichtet, die Spielergebnisse (**auch der Pokalspiele**) unverzüglich, spätestens eine Stunde nach Spielende, ausgehend von der Anstoßzeit im DFBnet, dem NFV über das DFBnet zu melden ( auch ausgefallene Spiele!) (§ 27 (6) SpO - NFV).

Der Platzverein hat auch die Spielabsage sofort über das DFBnet zu melden, damit sich die Gastmannschaft über die Richtigkeit der Absage informieren kann. Sollte die Eingabe durch den Verein noch nicht möglich sein (Vortag), wird der Ausfall durch den Staffelleiter eingegeben.

- b) Zudem sind die Kurzberichte ab der 1.Kreisklasse aufwärts von den gastgebenden Vereinen an folgenden Meldekopf durchzugeben:

Manfred Hollmann, NWZ-Sportredaktion  
 Peterstr. 14  
 26655 Westerstede

Tel.: 04488/99882610 (auch Anrufbeantworter)  
 FAX: 04488/99882609  
 e-mail: lokalsport-ammerland@nordwest-zeitung.de

- c) Versäumte Meldungen über Ergebnisse, Kurzberichte und Ausfälle werden entsprechend der Anlage 2 geahndet.

## 10 Altenherrenstaffel – Ü 40

Die Staffel Ü 40 spielt nach den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des NFV und dieser Ausschreibung. Es gelten folgende Ausnahmen:

- a) **Altersbegrenzung:** Die Spieler müssen grundsätzlich im laufenden Spieljahr mindestens das 40.Lebensjahr vollenden. Es dürfen bis zu 4 Spieler je Spiel mitwirken, wenn sie im laufenden Spieljahr mindestens das 36.Lebensjahr vollenden.
- b) **Festspielen:** Die Spieler können sich unterhalb der Kreisliga nicht für die Ü 40 fest spielen.
- c) **Auswechseln:** Es können beliebig viele Spieler ein- und ausgewechselt werden.
- d) **Spieldauer:** Die Spieldauer beträgt 2 x 40 Minuten.
- e) **Mannschaftsstarke in der Saison 2008/09:** Die Mannschaftsstärke beträgt grundsätzlich 11 Spieler. In der Saison 2008/09 spielen die Mannschaften vom VfL Bad Zwischenahn, TV Metjendorf und

FC Rastede als 9er-Mannschaften. Die gegnerische Mannschaft darf dann auch nur in dieser Mannschaftsstärke spielen. Die 9er-Mannschaften dürfen maximal 3 Spieler beliebig oft ein- bzw. auswechseln. Für die anderen Mannschaften gilt das nicht, sie können beliebig auswechseln. Es ist zugelassen, dass sich die 9er-Mannschaften mit den Gegnern auf die übliche Spielstärke einigen, wenn das rechtzeitig geschieht. Aber auch dann dürfen die 9er-Mannschaften nur maximal 3 Spieler beliebig austauschen.

Gespielt wird gegen 9er-Mannschaften von 16m-Raum zu 16m-Raum, vorrangig auf Großtore. Spielen beide Mannschaften in üblicher Stärke, gilt das nicht.

***Die Regelung der Mannschaftsstärke gilt nur für diese Saison !!!***

## **11 Feldverweise und Rechtsprechung**

- a) Bei einem auf Dauer des Feldes verwiesenen Spielers ist der betroffene Verein verpflichtet, dem Schiedsrichter nach Beendigung des Spieles den Spielerpass auszuhändigen. Stellungnahmen zu Feldverweisen auf Dauer sind innerhalb von 3 Tagen dem Staffelleiter schriftlich einzureichen; andernfalls bleibt es vorbehalten, die Vorkommnisse nach § 51 (1) SpO zu ahnden.
- b) Gebührenfreie Anrufungsinstanz gegen Entscheidungen und Straffestsetzungen der Verwaltungsorgane des Kreises ist gemäß § 42 (3) der NFV-Satzung sowie § 51 (2) NFV-SpO das Kreissportgericht Ammerland. Die Anschrift des Vorsitzenden des Kreissportgerichts lautet:

**Karl-Heinz Piplat  
Wemkenstr. 12  
26215 Wiefelstede**

- c) Für erstinstanzliche Rechtsbehelfe (Einspruch und Protest, §§ 15,16 RuVO) ist das Kreissportgericht zuständig.
- d) Die Protestgebühr beträgt 40,00 € (§ 10 RuVO).
- e) Rechtsbehelfe sind in dreifacher Ausfertigung an den Vorsitzenden des Kreissportgerichtes zu senden. Von allen Rechtsbehelfen ist eine Ausfertigung dem zuständigen Staffelleiter einzusenden. Ein Rechtsbehelf ist auch ordnungsgemäß eingelegt, wenn er fristgerecht bei der Geschäftsstelle, Postfach 1129, 26641 Westerstede, vorliegt.

## **12 Anschriftenverzeichnis und Schriftverkehr**

- a) Die der Geschäftsstelle mitgeteilten Anschriften sind mit Herausgabe des Anschriftenverzeichnisses verbindlich. Änderungen sind der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen. Diesbezügliche Versäumnisse gehen zu Lasten des Vereins.
- b) Schriftstücke von Bedeutung für den Spielbetrieb sind nur verbindlich, wenn sie auf Vereinsbriefbogen geschrieben, unterschrieben und/oder mit einem Vereinsstempel versehen sind.

## **13 Fairnesswertung**

Fairnesssieger ist die Mannschaft mit der geringsten Fairness-Punktzahl. Es gilt folgende Bewertungsgrundlage:

|   |           |
|---|-----------|
| a) Nichtantreten                        | 10 Punkte |
| b) Spielabbruch /Sportgerichtsverfahren | 10 Punkte |
| c) Feldverweis auf Dauer                | 5 Punkte  |
| d) Matchstrafe (gelb/rot)               | 3 Punkte  |
| e) Verwarnungen                         | 1 Punkt   |

Soweit die Punktzahl die Anzahl der Spiele überschreitet, oder die unter a) bis c) aufgeführten Vergehen vorliegen, ist die Vergabe des Fairnesspreises an die betreffende Mannschaft ausgeschlossen.

## **14 Sonstiges**

***Die Winterpause beginnt am 15.12.2008 und endet am 25.02.2009.***

Innerhalb der festgelegten Winterpause werden keine Pflichtspiele angesetzt.

## 15 Schlussbemerkungen

- a) Mit der Herausgabe dieser Ausschreibung werden die Bestimmungen in Kraft gesetzt.
- b) Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Ausschreibung.
- c) Verstöße und Nichtbeachtung gegen/der einzelnen Bestimmungen werden nach § 51 (1) SpO-NFV geahndet.
- d) Bei aktiven Spielern, die zugleich die Schiedsrichterlizenz besitzen, hat die Ausübung der Schiedsrichtertätigkeit Vorrang.
- e) Erscheint zu einem Spiel kein Schiedsrichter oder verletzt sich der Schiedsrichter während des Spieles, so dass ihm die weitere Spielleitung nicht möglich ist, so sind beide Mannschaften nach Ausschöpfung des § 30 SpO verpflichtet, sich auf einen Sportkameraden (Spieler) als Schiedsrichter zu einigen.  
Falls eine Mannschaft durch die Stellung des Schiedsrichters in Unterzahl spielen muss, kann sie innerhalb von 3 Tagen die Wiederholung des Pflichtspieles schriftlich beim zuständigen Staffelleiter beantragen. In allen anderen Fällen gilt das Spiel als Verbandsspiel. Eine Nichtdurchführung eines Pflichtspieles gilt als Verzicht bzw. Verweigerung und wird entsprechend §§ 38,37 SpO bestraft und gewertet. Im Wiederholungsfall erfolgt der Ausschluss vom weiteren Spielbetrieb.

## 16 Rechtsbehelf

Die Rechtsmittelfrist gemäß § 15 der RuVO (Anrufung) beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung unter [www.nfv.de](http://www.nfv.de).

Petersfehn, 28.07.2008

gez. Ralf Geisler  
Vorsitzender des Spielausschusses

## Anlage 1

### Schiedsrichterspesen für Spiele auf Kreisebene

Senioren

|                                |             |
|--------------------------------|-------------|
| Kreisliga                      | 17 €        |
| Kreisklassen                   | 15 €        |
| <i>Assistenten (Kreisliga)</i> | <b>13 €</b> |

### Fahrgeld bei Pkw-Benutzung

je Kilometer **0,30 €**

**Fahrgeld für Mannschaften** 0,75 €  
(z.B. Anreise zu DFB-Pokalspielen)

### Sonstiges

Bei Spielausfall ohne ordnungsgemäße Absage:  $\frac{1}{2}$  Spesensatz zuzüglich Fahrgeld.

## Anlage 2

Folgende Ordnungsstrafen und Kosten werden aufgrund des Beschlusses des Spielausschusses nach Zustimmung des Kreisvorstandes festgesetzt:

|   | ( € ) |
|---|-------|
| Fehlender/unvollständiger Spielerpass (Strafliste)  | 5     |
| Nichtmeldung/verspätete Meldung Spielergebnis im SIS (Strafliste)   | 15    |
| Fehlende/verspätete Einsendung Spielbericht (Strafliste)  | 10    |
| Nicht ordnungsgemäße Platzherrichtung   | 10    |
| Fehlende Platzordner  | 10    |
| Nichtanforderung von Schiedsrichtern zu Freundschaftsspielen und Turnieren  | 15    |
| Spielverlegung ohne Genehmigung – je Verein   | 25    |
| Spielen ohne Spielberechtigung (Mannschaft)   | 15    |
| Spielen ohne Spielerlaubnis (Verein)  | 50    |
| Nichtantreten einer Mannschaft (1.Mal)  | 25    |
| Nichtantreten einer Mannschaft (2.Mal)  | 37,50 |
| Nichtantreten einer Mannschaft (3.Mal)  | 50    |
| Mannschaften der 1.Kreisklasse, die während der angesetzten ersten 6 Pflichtspiele ab Saisonbeginn zum 3.Male nicht antreten, soweit noch mindestens eine Mannschaft des Vereins zum Spielbetrieb in der 5.Kreisklasse gemeldet ist | 250   |
| Zurückziehen einer Mannschaft<br>(nur für die jeweils unterste Mannschaft einer Altersklasse möglich)   | 50    |
| Nichtantreten bei schriftlich vereinbarter Teilnahme an Turnieren   | 25    |
| Spielen mit nicht genehmigter Werbung   | 25    |

***Im übrigen Anwendung der Strafbestimmungen gemäß Anhang 2 als Bestandteil der Spielordnung***

Kostenrahmen

|  |    |
|--|----|
| a) Bearbeitungs- und Portokosten bei Verwaltungsentscheidungen zu Feldverweisen auf Dauer (Kreisklassen) | 20 |
| b) Genehmigung einer Spielverlegung  | 15 |
| Verwaltungskosten für alle Ordnungsstrafen (außer a) u. b)) im Einzelfall                                | 5  |

Strafen bis 10 € im Einzelfall können in einer Strafliste am Ende einer Halbserie zusammengefasst werden.